

IFS Germany e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt nach der Eintragung ins Vereinsregister den Namen:

IFS Germany e.V. Er hat seinen Sitz in Berlin.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1.Juli.

§ 2 Vereinszweck

1.) Zweck des Vereins ist die Verbreitung und Förderung der „Systemischen Therapie mit der Inneren Familie“ (Internal Family Systems TherapySM – ”IFS“ nach Richard C. Schwartz, PhD), einer systemischen Psychotherapie, in Europa.

Basierend auf den systemischen Prinzipien von Verständigung, Aussöhnung und des respektvollen Miteinander auf persönlicher wie auch auf gemeinschaftlicher Ebene werden für jedermann zugängliche Seminare veranstaltet und Menschen in helfenden und beratenden Berufen ausgebildet.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.) Der Verein verwirklicht diesen Satzungszweck insbesondere durch:

- Bekanntmachen der IFS-Methode in den europäischen Ländern durch Vorträge, Publikationen und Einführungsseminare für interessierte Laien und Fachleute aus dem öffentlichen Gesundheitswesen,
- ebenso für interessierte Laien und Fachleute im Bereich Bildung und Erziehung, insbesondere im Bereich des Konfliktmanagements auf interpersoneller und interkultureller Ebene,
- für jedermann zugängliche Informationsveranstaltungen und Fortbildungsseminare zum Erlernen der IFS-Methode,
- Einrichtung einer Organisationsstruktur zur Unterstützung der IFS-Anwender und zur Kommunikation zwischen diesen und der allgemeinen Öffentlichkeit,
- Förderung entsprechender wissenschaftlicher Forschungsprojekte und Publikationen und des internationalen Austausches mit Organisationen ähnlicher Zielsetzung,
- Förderung der Anerkennung der IFS-Methode in der Psychotherapie durch Ärztekammern und Krankenkassen, um sie möglichst vielen Hilfesuchenden zugänglich zu machen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder / Mitgliederversammlung

- 1.) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- 2.) Es findet einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 3.) Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest.
- 4.) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5.) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.
- 6.) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - die Mitgliederversammlung beschließt mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder über Satzungsänderungen.
 - Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Revisionsbericht der Revisoren entgegen.
 - Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt.
 - Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.
 - Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre.
- 7.) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss 1 Monat vor dem Geschäftsjahresende schriftlich mitgeteilt werden. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 8.) Um zur Durchführung von Vereinsgeschäften auch neue Medien einsetzen zu können, ist dem Antrag auf Mitgliedschaft die Erklärung beizufügen, dass der Teilnahme am elektronischen Schriftverkehr (vorwiegend per E-Mail) sowie an Online-

Mitgliederversammlungen keine technischen und/oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen.

Mitgliederversammlungen können auch online abgehalten werden. Online-Mitgliederversammlungen folgenden Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe (GBG), d.h.: Die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb der vorher festgelegten Gruppe von Teilnehmern, wobei die Identifizierung der Teilnehmer zweifelsfrei erfolgen muss. Die Mitglieder verpflichten sich, die Legitimationsdaten und das Passwort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

Im Falle von Online-Versammlungen soll zwischen Einberufung und Durchführung für den Austausch von Rede- und Beratungsbeiträgen mindestens ein Zeitraum von 5 Kalendertagen zur Verfügung stehen; werden zwei Tage eines Wochenendes miteinbezogen, so genügen insgesamt drei Kalendertage.

Während der Online-Mitgliederversammlung sind auch Abstimmungen möglich. Diese erfolgen über E-Mail-Formulare im GBG-Bereich. Die Protokollierung hierbei erfolgt zusätzlich in Form von Computer-Logfiles der Online-Versammlung, die in Papierform zu unterzeichnen sind und dem eigentlichen Protokoll beigelegt werden.

§ 5 Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
- 2.) Zusammenkünfte sowie Beschlüsse können auch im Wege einer Online-Versammlung durchgeführt werden.
- 3.) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- 4.) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder vertreten.
- 5.) Der Vorstand lädt schriftlich, per Telefax oder auf elektronischem Wege unter Angabe der Tagesordnung vier Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.
- 6.) Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Ein Vorstandsmitglied darf für seine Tätigkeit als Geschäftsführer eine angemessene Vergütung erhalten.
- 7.) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 6 Lehre

Die IFS-Lehrteams in Europa bestimmen ihre Mitglieder sowie Inhalt, Form und Qualitätskriterien der Lehre in Absprache mit den zuständigen Senior Trainern des „IFS Institute“ – „IFSI“ in den USA.

§ 7 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die "Foundation for Self Leadership", den internationalen Förderverein für die Anerkennung und Verbreitung von IFS, als gemeinnützig registriert im Staat Illinois, USA.

§ 8 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Revisoren. Ihre Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.

Vermerk: letzte Änderung der Satzung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 1.Juli 2023